

**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe  
**Band:** 45 (1951)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Preiswettbewerb

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dich nach Hause begleiten. Sie kamen in das Nachtigallenwäldchen. Da war es dunkel und menschenleer. Da schlug der zwanzigjährige René B. den Taubstummen mit einem Faustschlag nieder. Obwohl sich dieser nicht wehrte, gab ihm René B. noch ein paar Fusstritte. Dann stahlen ihm die drei jungen Gangster sein Geld, im ganzen 15 Franken, und verteilten es.

Aber noch in der gleichen Nacht verhaftete die Polizei die Räuber. Und kürzlich hat sie der Richter bestraft: René B. ein Jahr Gefängnis. In einer Arbeitserziehungsanstalt zu verbüßen. Die beiden andern wurden mit 10, bzw. 8 Monaten Gefängnis bestraft, aber nur bedingt. Das heisst: Wenn sie sich von jetzt an brav stellen, so wird ihnen die Gefängnisstrafe geschenkt.

Dieses ist der «National-Zeitung» in Basel entnommen. Der Schriftleiter bedauert in diesem besonderen Falle, dass es das Gesetz nicht erlaubt, die drei Kerle übers Knie zu nehmen und ihnen den gespannten Hosenboden mit saftigen Haselstöcken auszuklopfen. Man bedenke: Drei gegen einen, Faustschläge, Fusstritte gegen einen Wehrlosen! Gf.

Herrn G. Bechtel, Basel, besten Dank für die Zustellung der Zeitung! Solche Mitarbeit ist willkommen.

## Preiswettbewerb

In dieser Nummer der GZ. beginnt der Abdruck eines Märchens. Es wurde vor Jahren eigens für die damalige Schweiz. Taubstummenzeitung geschrieben und heisst «Das Zauberlämpchen». In den Nummern 5 und 6 erscheinen Fortsetzung und Schluss des Märchens.

Es ist eine **Doppelaufgabe** zu lösen:

1. *Aufgabe*: Es sollen sämtliche Personen, die in dem Märchen vorkommen, aufgezählt werden. Wer alle nennt, bekommt 20 Punkte Gutschrift. Für jede fehlende Person wird 1 Punkt abgezählt. (Die Märchenfiguren gelten auch als Personen.)

2. *Aufgabe*: Kapitel II ist abzuschreiben und gleichzeitig in die Mitvergangenheit zu setzen. Statt *kann* ist also zu schreiben: Im Bett *konnte* der Peter nicht schlafen. Und so weiter. Wer es fehlerlos schreibt, bekommt 30 Punkte Gutschrift. Für jeden Fehler wird 1 Punkt abgezählt. Ehrensache: Man frage zwar das Rechtschreibebuch, frage auch andere Leute, wie in Zweifelsfällen die Mitvergangenheit lautet, aber man schreibe die Lösung selber!

Für beide Aufgaben zusammen sind also maximal 50 Punkte zu erreichen.

Die Lösungen sind bis 15. April zur Post zu geben. Sie sollen keine anderen Mitteilungen enthalten. Für die 10 besten Lösungen werden

schöne Preise verabfolgt. Für weitere 20 Lösungen gibt es Trostpreise. Die Namen der Gewinner werden in der GZ. veröffentlicht. Bei grosser Beteiligung wird die Liste der Trostpreise verlängert.

Teilnahmeberechtigt sind alle Abonnenten, die mindestens das halbe Abonnement pro 1951 bezahlt haben (Postcheck VIII 11319, Zürich), ferner alle Gratisabonnenten.

*Preisgericht:* Der Schriftleiter und ein Gehörloser als Vertrauensmann des SGB. Korrespondenzen (hin- und herschreiben) über den Wettbewerb werden nicht geführt. Der Entscheid des Preisgerichtes ist endgültig. Die Preise werden auch nicht umgetauscht. Kollektive Löser, zum Beispiel Schüler der gleichen Anstalt, haben auf einen der ersten zehn Preise nur gesamthaft Anspruch.

Der Schriftleiter.

## Das Zauberlämpchen

Von Hans Gfeller.

### I.

Der Geissenpeter liegt auf dem Rücken, streckt alle Viere von sich und guckt in die weissen Wolken, die da am blauen Himmel davonsegeln. Seine Geissen, bei zwei Dutzend, weiden friedlich neben ihm. Ab und zu hebt Peter den Kopf und zählt seine Herde. So auch jetzt. Plötzlich springt er auf die Füsse und ruft:

«Gemsi, wo bist du?»

Gemsi ist die braune Ziege seines Vaters. Peter schaut um sich, nach vorne, nach hinten, nach links und nach rechts und nach oben. Richtig, dort oben auf einem Felsband steht das Leckermaul und nascht von den saftigen Kräutern.

«Na, wart — ich will dir! Kommst herunter oder nicht?» schreit der Peter.

«Neh, neh — no meh, meh, meh!» bekommt er zur Antwort.

«Dass dich —!» Der Peter hebt einen Stein vom Boden und tut so, als ob er ihn werfen wollte. Da hüpfet das Tier zu Tal, denn dem jähzornigen Peter ist nicht recht zu trauen.

Der legt sich wieder hin und döst weiter in die Wolken. Gemsi aber rückt sachte wieder dem Berge zu, und schon steht es wieder oben bei den saftigen Kräutern neben dem Felsband.

Wieder schimpft und droht der Peter und wieder fügt sich das naschhafte Tier. Das wiederholt sich noch mehrere Male. Dann wird es Abend. Der Peter stösst ins Horn und tritt seiner Herde voran zu Tal.

Wie er daheim ist, na da fehlt — wer denn? Das Gemsi. Was bleibt dem müden Peter übrig? Holen. Er läuft wieder den Berg hinauf der Weide zu. Und richtig, wie er oben ankommt, steht da die alte Näscherin auf dem Felsband und füllt sich den Bauch mit Alpenkräutern.